



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen

VORL.NR. 267/10

Sachbearbeitung:

Kohler, Gerhard
Steiss, Sabine
Nagel, Andrea

Datum:

01.06.2010

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

15.06.2010
30.06.2010

Sitzungsart

NICHT ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium

Bezug:

Ersetzt Vorlage Nr. 198/10 wegen Änderungen beim Beschlussvorschlag Nr. 2 und Nr. 5 und bei den Anlagen 1, 3 und 4a

Anlagen:

- 1 Entwurf Neufassung Friedhofsgebührensatzung einschließlich Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium
- 2 – 9 Kennzahlen und Vergleichsdaten des Bestattungswesens
- 10 Kalkulationsgrundlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die beiliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium wird als neue Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg beschlossen.
2. Die Satzung einschließlich der Entgeltregelung tritt nach der Bekanntmachung am 03.07.2010 in Kraft.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des bereinigten Anlagevermögens wird auf 6 % festgesetzt.
4. Bestattungsinstitute, die mit dem städtischen Krematorium zusammenarbeiten, erhalten je Einäscherung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer.
5. Die finanziellen Erlöse aus der Aufbereitung und Veräußerung von Edelmetallen nach der Kremation gehen zu 50 % an die Bürgerstiftung Ludwigsburg und jeweils zu 25 % an den Verein Sitzwache Ludwigsburg und an die Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg.

Sachverhalt/Begründung:

Überblick für den eiligen Leser

Die letzte Neufestsetzung der Friedhofs-Gebührensatzung erfolgte zum 01.08.2006
Es wird vorgeschlagen, die **Gebühren durchschnittlich um ca. 8,5 % zu erhöhen**, was einer **jährlichen Steigerung um ca. 2,2 % entspricht**.

Die Entgelte für Einäscherungen im städtischen Krematorium sollen sich um 7,7 % erhöhen, dies entspricht einer jährlichen Steigerung um ca. 2,0 %.

Durch die Neufestsetzung der vorgeschlagenen Gebühren und Entgelte ergeben sich voraussichtlich **jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 140.000,-- €**.

Neu aufgenommen wurde das Angebot von **Erdreihengräbern mit Grabpflege** während der gesamten Ruhezeit. Der Wunsch vieler Hinterbliebener, sich nicht mehr um die Grabpflege kümmern zu müssen, soll durch dieses Angebot erweitert werden.

Bereits vorsorglich neu aufgenommen wurden auch Gebühren für **Urnenbeisetzungen** in sogenannten „**Baumgräbern und in Baumhainen**“. Diese Grabarten sollen voraussichtlich ab 2011 bereitgestellt werden.

An Bestattungsinstitute, die mit dem städtischen Krematorium zusammen arbeiten, soll auch künftig eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigung soll sich von 40,-- € auf 60,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer erhöhen. Diese Maßnahme soll zur Kundenbindung und damit zur stärkeren Auslastung des Krematoriums dienen. Bei privaten Krematorien sind derartige Aufwandsentschädigungen bereits seit langer Zeit üblich und wurden in den letzten Jahren auch erhöht. Inzwischen zahlen auch viele andere städtische Krematorien derartige Aufwandsentschädigungen.

Der **Kostendeckungsgrad** im Bestattungswesen liegt bei ca. 60 %. Die in den letzten Jahren weiter leicht zurückgehenden Sterbezahlungen und auch die Verschiebung von Erdbestattungen zu Urnenbeisetzungen haben zu Rückgängen bei den Einnahmen geführt.

Beim Vergleich der Friedhofsgebühren mit anderen Städten in der Region liegt Ludwigsburg auch nach der neuen Festsetzung der Gebühren im Mittelfeld. Im Vergleich mit diesen Städten ist die vorgeschlagene Gebührenfestsetzung angemessen.

Die **Anlagen 2 – 9** enthalten die entsprechenden **Vergleichszahlen** und auch wichtige Kenndaten für das Ludwigsburger Bestattungswesen. In der **Anlage 10** sind die **Kalkulationsgrundlagen** zur Friedhofsgebührensatzung und Entgeltfestsetzung für Leistungen des städtischen Krematoriums enthalten.

1. Wichtige gesetzliche Bestimmungen für das Bestattungswesen

Das Bestattungswesen ist nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) eine weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Nach § 1 BestattG sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindeglieder sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe bereit stehen.

Gemäß § 16 BestattG sollen Gemeinden Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Nach § 18 BestattG haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die sonstigen notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben unterhält die Stadt Ludwigsburg folgende Friedhöfe:

Bezirksfriedhöfe Ost und West, Neuer Friedhof sowie die Stadtteilstädtchenfriedhöfe in Eglosheim, Hoheneck, Neckarweihingen Au-Friedhof, Neckarweihingen Scholppenäcker, Oßweil und Poppenweiler.

Außerdem betreibt die Stadt Ludwigsburg auf dem Ostfriedhof ein Krematorium als Betrieb gewerblicher Art.

2. Finanzierung des Bestattungswesens

Das Bestattungswesen wird als kostenrechnende Einrichtung (KrE) im Sinne von § 12 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung geführt. Das städtische Krematorium ist seit der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu betreiben. KrE und BgA sind Einrichtungen der Gemeinden, die entweder ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden.

Das Ludwigsburger Bestattungswesen wird nur zum Teil über Gebühren finanziert. Die **Kostendeckungsgrade** lagen in den Jahren 2006 und 2007 bei 64 % bzw. 61 %. Durch zurückgehende bzw. stagnierende Einnahmen sowie insbesondere durch höhere Unterhaltungsaufwendungen und Leistungen der TDL im Jahre 2008 hat sich der Kostendeckungsgrad auf 57,4 % reduziert.

Durch eine Normalisierung der Unterhaltungsaufwendungen und insbesondere durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung soll der Kostendeckungsgrad künftig wieder über 60 % liegen.

Beim Betrieb des Krematoriums als Betrieb gewerblicher Art wurden in den Jahren 2006 bis 2008 Kostendeckungsgrade zwischen 110 % und 117 % erzielt. Ziel ist hier für die Zukunft einen Kostendeckungsgrad von ca. 100 % zu erzielen. Dies dürfte mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung in Verbindung mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen voraussichtlich auch erreichbar sein.

§ 78 GemO enthält die Verpflichtung, spezielle Entgelte vor Steuern zu erheben. Zum Anderen eröffnet § 78 GemO den Gemeinden ein weites Ermessen innerhalb dessen die Gebührenhöhe festgelegt werden kann. Bei der Gebührenfestsetzung soll auf der einen Seite volle Kostendeckung angestrebt werden („geboten“). Auf der anderen Seite hat die Gemeinde auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen („soweit vertretbar“). Innerhalb dieses Spannungsfeldes hat der Gemeinderat die Gebührenhöhe festzusetzen.

2.1 Gebühreobergrenze

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit und Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

2.2 Letzte Gebührenerhöhung

Die letzte Neufestsetzung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2006 (Vorlagen Nr. 322/06). Die Gebührensatzung trat zum 01.08.2006 in Kraft.

2.3 Wichtige Kostenfaktoren

a) Abschreibungen

Das Vermögen, das dem Betrieb Friedhof- und Bestattungswesen dient, ist nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK), bei abnutzbaren Gegenständen abzüglich von Abschreibungen bewertet. Entnommen sind die AK/HK aus den Buchungen im Vermögenshaushalt des UA 7500 Bestattungswesen. Die historisch alten Friedhöfe sind mit 14 € pro m² Grundstücksfläche bewertet. Die Nutzungsdauern der abnutzbaren Gegenstände werden nach Afa-Tabellen bzw. nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzung festgelegt. Es wird linear abgeschrieben. Abnutzbare Gegenstände werden im Jahr der Anschaffung nur hälftig abgeschrieben.

b) Auflösungen

Erhaltene Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse werden ertragswirksam entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Gegenstände aufgelöst.

c) Verzinsung

Der Verzinsung unterliegen die AK der Grundstücke, die Restbuchwerte der abnutzbaren Gegenstände und für den Gebührenhaushalt entlastend, die Restbuchwerte der noch nicht aufgelösten passivierten Einnahmen. Entsprechend dem Vorschlag des Fachbereichs für Finanzen wird die Kostenrechnung mit der **Durchschnittswertmethode** durchgeführt. **Der kalkulatorische Zinssatz beträgt einheitlich 6 %.**

3. Änderungen bei der vorgeschlagenen neuen Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium

3.1 Gebührensatzung

Im Textteil der Friedhofsgebührensatzung (**Anlage 1**) wurden keine Änderungen vorgenommen.

3.2 Gebührenverzeichnis

Die Tarifstruktur des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung wurde grundsätzlich beibehalten. Allerdings gab es aufgrund der Wünsche von Hinterbliebenen und wegen zusätzlichen Angeboten an Grabarten nachfolgend aufgeführte Änderungen.

Die Tarifstruktur wurde im Wesentlichen in folgenden Teilen verändert:

- Bei den **Entgelten für Einäscherungen** sowie bei der Grundgebühr für Urnenbeisetzungen **mit Einäscherung** im städtischen Krematorium wurde eine einheitliche Gebühr für Kinder festgesetzt. Für Kinder bis 15 Jahre ergibt sich dadurch überwiegend eine Gebührenreduzierung.
- Der bisherige Zuschlag für die Beisetzung einer Urne mit Schmuckurne (Ziffer 3.2.2) wird gestrichen. Dieser Zuschlag hat in der Vergangenheit oft zu großem Ärger und Unverständnis bei den Hinterbliebenen geführt, da die sehr speziellen Regelungen bei den Schmuckurnen nur schwer vermittelbar waren. Stattdessen wird unter dieser Ziffer ein **Zuschlag für die Benutzung des Leichenwaschraums** eingeführt. Durch die zunehmende Zahl der muslimischen Bestattungen wird eine Benutzung des Leichenwaschraums immer häufiger gewünscht. Hierbei entsteht für die Mitarbeiter des Friedhofs relativ viel Arbeit, für die bisher keine Gebühr erhoben wird. Andere Städte haben derartige Gebühren in den letzten Jahren ebenfalls eingeführt. Für die Benutzung des Leichenwaschraums soll deshalb künftig ein Zuschlag von 250,-- € erhoben werden.
- Unter Ziffer 3.3.5 wird die neue Position „Trauerfeier mit einer übersandten Urne im Krematorium oder in der Aussegnungshalle und Beisetzung einer Urne“ aufgenommen. Es zeigt sich in letzter Zeit verstärkt, dass Trauerfeiern erst nach der Einäscherung mit der Urne in einer Aussegnungshalle stattfinden. Dafür gab es bisher keine direkte Gebühr, sondern es mussten hier verschiedene Zuschläge oder Reduzierungen berechnet werden, was für die Hinterbliebenen oft schwer verständlich war.
- Aufgrund einer **gewissen Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen an Bäumen oder in Baumhainen** werden derzeit Vorschläge ausgearbeitet, um solche Bestattungsformen auch in Ludwigsburg künftig zu ermöglichen. Bereits vorsorglich werden hier zwei Positionen in die Gebührensatzung eingearbeitet. Unter Pos. 6.2.4 werden „Urnengräber am Baum mit Gemeinschaftsgrabzeichen“ aufgenommen und unter der Position 6.2.5 „Urnengräber in Baumhain mit Grabplatte oder Grabstein“. Die Planung für diese sogenannten „Baumgräber“ soll noch in diesem Jahr im BTU vorgestellt und beraten werden. Die neuen Grabarten werden dann ggf. ab dem Jahr 2011 zur Verfügung stehen.

3.3 Gebührenänderungen

Die durchschnittliche Gebührenerhöhung beträgt ca. 8,5 %. Die letzte Gebührenerhöhung liegt 3 Jahre und 10 Monate zurück, so dass dies eine **jährliche Gebührenerhöhung von ca. 2,2 %** bedeutet. Auch bei der letzten Gebührenerhöhung wurde eine jährliche Steigerung um 2,2 % beschlossen.

Durch Ergebnisse aus der Kostenleistungsrechnung sowie der Änderung einzelner Gebührentatbestände und auch aufgrund der Nachfrage nach einzelnen Leistungen kommt es im Einzelfall auch zu größeren Veränderungen bei den Gebührensätzen.

Nachfolgend sind die Bereiche aufgeführt, in denen stärkere Abweichungen von der durchschnittlichen Gebührenerhöhung vorgesehen sind:

- Grundsätzlich ist bei **Kinderbestattungen und bei Kindergräbern** keine Gebührenerhöhung vorgesehen. Bei Einäscherungen wird ein neuer Kindertarif eingeführt, so dass sich hier Gebührenreduzierungen bei Kindern ergeben.
- Bei den **Urnenwandgräbern** (Ziffer 6.2.2) soll die Gebühr von 65,-- € auf 95,-- € pro Jahr erhöht werden. Die inzwischen auf 6 Friedhöfen vorhandenen Urnenwandgräber und Urnenstelen werden immer stärker nachgefragt, so dass hier ständig Erweiterungen erforderlich sind. Die im Vermögenshaushalt eingestellten 50.000,-- € jährlich reichen schon nicht mehr aus, um die erforderlichen, laufenden Erweiterungen finanzieren zu können. In den Stadtteilausschüssen ist dies häufig ein Thema, mit dem Wunsch, dass die Kolumbarien rechtzeitig erweitert werden sollen.
- Für den Bau der **Kolumbarien** wäre zwar ein Preis von 65,-- € pro Jahr wirtschaftlich ausreichend, es muss hier aber beachtet werden, dass für die Beisetzung der Urne ansonsten ein Urnenreihengrab gekauft werden müsste. Deshalb sollte die Gebühr für die Kolumbarien so angesetzt werden, dass der Differenzpreis zu einem Urnenreihengrab (26,-- €) erwirtschaftet werden kann. Die Stadt Stuttgart erhebt inzwischen für die Urnenwandgräber eine Gebühr von 114,-- € pro Jahr. Insofern erscheint der vorgeschlagene Preis von 95,-- € pro Jahr angemessen, zumal die Hinterbliebenen hier die oft sehr teure Grabpflege bei den Erdgräbern sparen.

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung kann mit **zusätzlichen jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 140.000,-- €** gerechnet werden. Unsicherheiten bestehen nach wie vor durch den anhaltenden Trend zu mehr Urnenbeisetzungen. Allerdings sind auf der Basis der demographischen Untersuchung zur Bevölkerungsentwicklung in der Zukunft wieder mehr Bestattungsfälle zu erwarten, die zu einer Stabilisierung der Einnahmen beitragen werden.

Hinweis:

In dem beiliegenden Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgelt-Festsetzung für das städtische Krematorium (**Anlage 1**) sind die bisherigen Gebührensätze jeweils in Klammer angegeben. Änderungen in der Gebührensatzung sind fett und kursiv gedruckt.

3.4. Beispielhafte städtische Gebühren im Bestattungsfall

	Grundgebühr		Grabgebühr		Gesamtgebühr		Veränderung in %
	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	
Erdbestattung Reihengrab	1.600 €	(1.500 €)	760 €	(680 €)	2.360 €	(2.180 €)	+ 8,2 %
Erdbestattung Wahlgrab	1.600 €	(1.500 €)	2.310 €	(2.100 €)	3.910 €	(3.600 €)	+ 8,6 %
Feuerbestattung Reihengrab	1.249,80 €	(1.164,10 €)	520 €	(440 €)	1.769,80 €	(1.604,10 €)	+ 10,3 %
Feuerbestattung Wahlgrab	1.249,80 €	(1.164,10 €)	1.710 €	(1.590 €)	2.959,80 €	(2.754,10 €)	+ 7,4 %
Einäscherungen	netto:	420,00 €	(390,00 €)		420,00 €	(390,00 €)	+ 7,7 %
	brutto:	499,80 €	(464,10 €)		499,80 €	(464,10 €)	

Anmerkungen:

Bei den Gebühren für die Feuerbestattung sind die Entgelte für die Einäscherung mit eingerechnet. Durch die Anrechnung der Mehrwertsteuer bei der Einäscherung ergeben sich hier ungerade Beträge.

4. Vergleich mit anderen Städten

In den **Anlagen 2 und 3** sind die Gebühren der **vergleichbaren größeren Städte** Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Esslingen und Leinfelden-Echterdingen dargestellt.

Bei den Bestattungsgebühren (**Anlage 2**) liegt Ludwigsburg auch nach der Gebührenerhöhung im Mittelfeld dieser Städte, beim Entgelt für Einäscherungen liegen wir hier im oberen Bereich.

Bei den Grabgebühren hat Ludwigsburg auch nach der Gebührenerhöhung noch sehr günstige Gebühren im Vergleich zu den anderen Städten (**Anlage 3**).

Auch bei einem **Vergleich der ermittelten Grabgebühren zahlreicher Kommunen aus der Region** liegt Ludwigsburg nach der Gebührenerhöhung im unteren Drittel bzw. im Mittelfeld dieser Städte (**Anlage 4 a und Anlage 4 b**).

Grundsätzlich ist erkennbar, dass die Ludwigsburger Friedhofsgebühren im Vergleich zu anderen Städten nicht überhöht sind. Auch im Vergleich mit diesen Städten ist die vorgeschlagene Gebührenerhöhung angemessen. Zudem ist in einigen Städten in diesem Jahr noch eine Gebührenerhöhung vorgesehen.

5. Kostendeckung

5.1 Bestattungszahlen

Seit dem Jahr 2003 sind die **Bestattungszahlen tendenziell weiter rückläufig** und befinden sich insgesamt auf einem sehr niedrigen Niveau (**Anlage 5**).

Obwohl die Bevölkerung einen immer höheren Altersdurchschnitt aufweist, liegen die Sterbezahlen auf dem niedrigsten Stand der letzten 40 Jahre. Die **Entwicklung zu mehr Einäscherungen** gegenüber Erdbestattungen setzte sich in den vergangenen Jahren fort. Diese Entwicklung führt auch zu weniger Einnahmen im Bestattungswesen.

Auf der Basis der demographischen Untersuchungen ist für die kommenden Jahre allerdings mit einer Erhöhung der Sterbezahlen und damit auch der Bestattungsfälle zu rechnen.

5.2 Kostendeckungsgrad

In der **Anlage 7** sind die Einnahmen und Ausgaben sowie der Kostendeckungsgrad für die Jahre 2004 bis 2010 dargestellt.

Der **Kostendeckungsgrad für die Ludwigsburger Friedhöfe** lag in den vergangenen Jahren meistens in einem Bereich zwischen 60 und 65 %. Durch einen Nachholbedarf bei der Wegeunterhaltung und durch höhere innere Verrechnungen ist der Kostendeckungsgrad im Jahr 2008 auf 57,4 % gesunken. Auch die rückläufige Entwicklung bei den Sterbezahlen (mit einem Tiefpunkt im Jahr 2008) und die Tendenz zu mehr Urnenbeisetzungen haben zu einem rückläufigen Kostendeckungsgrad beigetragen.

Die Entwicklung bei den Sterbezahlen und die Tendenz zu mehr Urnenbeisetzungen ist auch in anderen Städten zu beobachten. Der Durchschnitt des Kostendeckungsgrades in anderen Städten der Region liegt ebenfalls im Bereich zwischen 60 und 65 %. Dieser Wert lässt sich aber nur durch teilweise deutliche Gebührenerhöhungen erreichen.

Obwohl aus demographischer Sicht mit einer leichten Erhöhung der Sterbezahlen zu rechnen ist, wird es sicherlich kurzfristig keine wesentliche Erhöhung der Bestattungszahlen oder der Einäscherungen von Ludwigsburger Bürgern geben, weshalb sich weitere Steigerungen beim Kostendeckungsgrad nur über Gebührenerhöhungen realisieren lassen.

5.3 Kalkulatorische Kosten

Nach Einführung der **Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)** im Bestattungswesen können die Kosten für die einzelnen Leistungen ermittelt werden. In den **Anlagen 8 und 9** sind für die wichtigsten Friedhofsleistungen die kalkulatorischen Kosten dargestellt. Gleichzeitig sind die vorgesehenen neuen Friedhofsgebühren direkt gegenüber gestellt, so dass ein direkter Vergleich der Kostendeckung bei den einzelnen Leistungen möglich ist. In der **Anlage 10** sind die **Kalkulationsgrundlagen** für die wichtigsten Friedhofsleistungen dargestellt.

6. Krematorium

Das städtische Krematorium wird als **Betrieb gewerblicher Art** geführt. In den Jahren 2006 bis 2008 lag der Kostendeckungsgrad für das Krematorium zwischen 110 % und 117 %. Im Jahr 2008 wurden 1005 Einäscherungen durchgeführt und der Kostendeckungsgrad lag bei 114,5 %. Für die Jahre 2009 und 2010 wird aufgrund von Steuernachzahlungen und höheren Verrechnungen der Kostendeckungsgrad voraussichtlich bei unter 100 % liegen. Zur Vermeidung von Steuerzahlungen ist ein Kostendeckungsgrad von knapp 100 % anzustreben.

Die Zahl der Einäscherungen konnte von 2004 bis 2008 stetig gesteigert werden. Im Jahr 2009 gab es einen Rückgang auf 935 Einäscherungen. Dies ist voraussichtlich darauf zurückzuführen, dass andere städtische Krematorien ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für Bestattungsinstitute eingeführt haben und das private Rutesheimer Krematorium diese Zahlung erhöht hat.

Um hier mit der Konkurrenz mitzuziehen und einen Anreiz zur Einäscherung im städtischen Krematorium zu bieten und auch um die vorbereitenden Leistungen zur Einäscherung (Einstellen des Sarges direkt im Krematorium, Entfernen der Sarggriffe usw.) der Bestattungsinstitute zu honorieren, soll die **Vergütung an die Bestattungsinstitute von 40,-- € auf 60,-- € (netto) je Einäscherung** erhöht werden. Um weiterhin einen Kostendeckungsgrad von ca. 100 % zu erzielen, soll das Entgelt für die Einäscherung von 390,-- € auf 420,-- € (netto) erhöht werden

7. Entwicklung der Friedhofsbelegungen

Durch den Rückgang der Bestattungszahlen sowie die verstärkte Tendenz zu Urnenbeisetzungen in Kolumbarien haben sich die **verfügbaren Flächen auf den Ludwigsburger Friedhöfen weiter erhöht**. Inzwischen gibt es auch auf den Stadtteilmfriedhöfen in Hoheneck und Poppenweiler Urnenwände und Urnenstelen. Dadurch hat sich auch auf diesen beiden Friedhöfen die Situation etwas entspannt. Wegen der starken Nachfrage werden in Hoheneck die Urnenwände derzeit erweitert.

Bisher gibt es **Urnenwandanlagen** auf dem Neuen Friedhof, dem Bezirksfriedhof West in Pflugfelden sowie auf den Stadtteilmfriedhöfen in Eglosheim, Hoheneck, Obweil und Poppenweiler. Für dieses Jahr ist eine Urnenwandanlage auf dem Friedhof Scholppenäcker in Neckarweihingen vorgesehen. Durch die **starke Nachfrage nach Kolumbariumsplätzen** müssen die bestehenden Kolumbarien in naher Zukunft erweitert werden. Im Jahr 2009 gab es **135** Beisetzungen in den Kolumbarien gegenüber 106 im Jahr 2008.

Bei weiter konstant niedrigen Sterbezahlen und der zusätzlichen Nutzung der Urnenwände werden die Grabreserven auf den Ludwigsburger Friedhöfen voraussichtlich weiter zunehmen. Die Notwendigkeit zur Erweiterung von Friedhofflächen ist deshalb nicht erkennbar. Im Gegenteil können eventuell Flächen, die auf Dauer nicht benötigt werden, einer anderen Nutzung zugeführt werden. Gerade beim Friedhof Scholppenäcker in Neckarweihingen sind derartige Möglichkeiten erkennbar, wenn der Au-Friedhof auf Dauer erhalten wird.

Als **neues Angebot** sollen künftig auch **Erdreihengräber mit Grabpflege** angeboten werden. Bei dieser Grabart wird dem Wunsch von Hinterbliebenen, keinen Grabpflegezwang zu haben, Rechnung getragen. Die Pflege der Grabstätten wird für die Dauer der Ruhezeit von der Arbeitsgemeinschaft der Ludwigsburger Friedhofsgärtner gewährleistet. Auch ist bereits die Fundamentierung für die Aufstellung eines Grabmals enthalten. Bei den Urnengräbern hat sich das Angebot mit der Grabpflege bereits bewährt.

Bereits vorsorglich sollen in die Gebührensatzung sogenannte „**Urnengräber am Baum**“ und „**Urnengräber in Baumhainen**“ aufgenommen werden. Es ist vorgesehen, diese Grabarten ab dem Jahr 2011 auf dem Ostfriedhof anzubieten. Die hierzu erforderlichen Beschlussvorlagen werden noch im Jahr 2010 dem BTU vorgelegt.

8. Erlöse für Edelmetalle

Seit dem Jahr 2006 erfolgt die Aufbereitung und Sortierung der Aschen maschinell. Dabei werden insbesondere Metallgegenstände aussortiert. Diese Art der Aufbereitung einschließlich Staubabsaugung ging auf eine Forderung der Berufsgenossenschaft zurück.

Bei dieser Aufbereitung der Aschen erfolgt auch automatisch eine Trennung in die nichtmagnetische Edelmetalle (insbesondere Gold).

Diese Edelmetallreste werden in gewissen Zeitabständen aus einem verschlossenen Behälter von jeweils 2 Personen entnommen und beim FB Finanzen zwischengelagert. Die sehr stark verunreinigten Reste müssen vor einer Veräußerung in einer Scheideanstalt aufbereitet werden. Wirtschaftlich ist diese Aufbereitung jedoch erst sinnvoll, wenn eine gewisse Menge dieser Edelmetallreste vorhanden ist. Erstmalig wurde diese Aufbereitung im Jahr 2008 vorgenommen. Nach der Aufbereitung wurde das Edelmetall in Zeiten eines relativ hohen Goldkurses veräußert. Der Veräußerungserlös lag bei 36.071,-- €. Je nach Goldkurs ist mit einem jährlichen Veräußerungserlös von ca. 10.000,-- € bis 15.000,-- € zu rechnen.

Es wird vorgeschlagen, diese **Veräußerungserlöse** nicht dem Betrieb des Krematoriums gut zu schreiben, sondern an **gemeinnützige Organisationen** zu spenden. Hierbei sollte insbesondere auch an Organisationen gedacht werden, die mit dem Sterben und der Trauerbegleitung zu tun haben.

Es wird deshalb vorgeschlagen, 25 % des Veräußerungserlöses an den **Arbeitskreis Sitzwache Ludwigsburg – Förderung der Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung e.V.** zu spenden. Dieser Verein hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, Hinterbliebene zu betreuen und aktive Trauerarbeit zu leisten. Der Arbeitskreis ist ein wichtiger Teil in der Hospizarbeit in Ludwigsburg.

Ebenfalls 25 % des Erlöses soll an die **Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg e.V.** gespendet werden. Dieser Verein mit Sitz in der Gartenstraße 17 in Ludwigsburg begleitet und betreut insbesondere Schwerstkranke und Sterbende. Die überwiegende Zahl der Sterbebegleitungen erfolgt dabei im Gebiet der Stadt Ludwigsburg.

Weitere 50 % der Veräußerungserlöse sollen der **Bürgerstiftung Ludwigsburg** zufließen. Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts. Zweck der Bürgerstiftung Ludwigsburg ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

Unterschriften:

G. Kohler

Verteiler: FB 67, D III, FB 60, FB 61, FB 14, FB 20